Merkblatt Sozialversicherungen für administrative Mitarbeitende, Mitglieder des Kaders und Mitglieder der Geschäftsleitung

Dieses Merkblatt gilt als integrierter Bestandteil des Arbeitsvertrags. Es gilt bis auf Widerruf.

Stand: 1. Januar 2025

AHV/IV/EO/ALV	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV	4.35%	4.35%	8.7%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.25%	0.25%	0.5%
ALV	1.1% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00;	1.1% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00;	2.2% für Jahreseinkommen bis CHF 148'200.00;
Total	6.4%	6.4%	12.8%

Die für die Vebego zuständige Ausgleichskasse ist die AZA (Ausgleichskasse der Zürcher Arbeitgeber). www.aza.ch

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
1 Nichtberufsunfall (NBU) ab 8 Arbeitsstunden pro Woche	0.0%	1.26%	1.26%
Berufsunfall (BU)	0.9890%	0.0%	0.9890%

Die Unfallversicherung wurde mit der Suva für die Risiken Berufs- und Nichtberufsunfall abgeschlossen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Unfalls hat der/die Mitarbeitende ab dem Unfalltag Anspruch auf 100% Lohnfortzahlung (unbefristet).

Ab dem 3. Tag nach dem Unfall richtet die Suva Taggeldleistungen in der Höhe von 80% des nach UVG max. versicherten Jahresverdienstes an die Arbeitgeberin aus.

Um bei Lohnersatzleistungen in Folge Unfall eine Überentschädigung zu verhindern, wird der Nettolohnausgleich vorgenommen.

Bei teilweiser Arbeitsverhinderung gelangt das Unfalltaggeld während dieses Zeitraumes entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit zur Auszahlung.

Lehnt die Unfallversicherung den Fall ab, gelten die Lohnvorzahlungspflichten gemäss OR 324a.

Krankentaggeld-versicherung KTG	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
Krankentaggeldversicherung	1.544%	1.544%	3.088%

Die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung wurde mit der Allianz abgeschlossen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit hat der/die Mitarbeitende vom 1. Krankheitstag an Anspruch auf 100% Lohnfortzahlung während 730 Tagen. Mitarbeitende im AHV-Alter erhalten die gleichen Leistungen während maximal 180 Tagen, jedoch nur bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Ab dem 31. Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit richtet die Allianz Taggeldleistungen in der Höhe von 80% des versicherten Jahresverdienstes an die Arbeitgeberin aus.

Um bei Lohnersatzleistungen in Folge Krankheit eine Überentschädigung zu verhindern, wird der Nettolohnausgleich vorgenommen.

Bei teilweiser Arbeitsverhinderung gelangt das Krankentaggeld während dieses Zeitraumes entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit zur Auszahlung.

Lehnt die Krankentaggeldversicherung den Fall ab, gelten die Lohnvorzahlungspflichten gemäss OR 324a.

UVG Zusatz	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
UVG Zusatz Police	UVG Lohn: 0.237% Überschusslohn: 0.153%	0.0%	0.237% 0.153%

Die Zusatzversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung wurde mit der Allianz abgeschlossen.

- **Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit**
  Ab dem 31. Tag nach dem Unfall richtet die Allianz in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung Taggeldleistungen in der Höhe von 10% des nach UVG max. versicherten Jahresverdienstes sowie 90% von nicht obligatorisch versicherten Lohnbestandteilen (UVG Überschuss-Lohn) an die Arbeitgeberin aus.
- **Invaliditätskapital**
  Bei voraussichtlicher lebenslänglicher Invalidität zahlt die Versicherung das Invaliditätskapital aus, welches sich aus dem Grad der Invalidität und dem versicherten Verdienst ergibt. Bei einem IV-Grad von 100% entspricht die Leistung 350% des versicherten Verdienstes.
- **Heilungskosten**
  In der Schweiz und im Ausland unbegrenzt.
- **Stationäre Behandlung in der Schweiz**
  Abteilung Privat.
- **Differenzdeckung**
  Übernahme von Kürzungen der UVG Versicherung in Folge Grobfahrlässigkeit oder Wagnissen. Vom UVG Zusatz ausgeschlossen sind Unfälle, für die gemäss UVG keine Leistungen erbracht werden (z.B. und nicht abschliessend: bei Krawallen, bei der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen und Motorbooten, sowie Trainingsfahrten auf der Rennstrecke etc.)

Schwangerschaft

Bei ärztlich ausgewiesener Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft erfolgt die Lohnfortzahlung wie bei Krankheit. Die Lohnfortzahlung dauert längstens bis zum Beginn des bezahlten Mutterschaftsurlaubs.

Mutterschaft

Neu ab dem 01.01.2025 haben alle Mitarbeiterinnen Anspruch auf **16 Wochen Mutterschaftsurlaub** (112 Tage) ab dem Tag der Niederkunft. Während dieser Zeit wird der Lohn mit 100% des zuletzt bezahlten Monatslohns weitergezahlt.

In den ersten 14 Wochen erhält die Arbeitgeberin von der Ausgleichskasse Taggeldleistungen in Höhe von 80% des AHV-Lohnes, jedoch maximal CHF 220.00 pro Tag. Diese Entschädigung richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG, SR 834.1).

Kantonale Bestimmungen können weitergehende Lösungen vorsehen.

Militärdienst und ähnliche Abwesenheiten

Während Abwesenheiten infolge Militärdienst in der Schweizer Armee, Zivilschutz- und Zivildienst bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr wird mit Ausnahme der nachstehenden Regelung für Rekruten- und Durchdienerschulen der Lohn zu 100% bezahlt.

Dienstleistende haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG). Die Entschädigung wird pro Diensttag ausgerichtet und steht der Arbeitgeberin zu.

Für die vier Wochen übersteigende Zeit dieser Dienste und während der ganzen Rekrutenschule, inklusive der Zeit als Durchdiener*in, wird 100% des Lohnes für eine bestimmte Zeit (gemäss den Lohnfortzahlungsskalen) entrichtet. Danach erhält der/die Mitarbeitende nur noch die EO-Taggelder.

Vaterschaftsurlaub

Ab dem Tag der Geburt eines eigenen Kindes hat der Vater Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 2 Wochen (10 Arbeitstage), sofern der Anspruch auf die Entschädigung gemäss Bundesgesetzt über den Erwerbsersatz (EOG) besteht.

Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Geburt zu beziehen. Die Urlaubstage können aneinander oder einzeln bezogen werden.

Während des Vaterschaftsurlaubs wird der Lohn zu 100% weiterbezahlt. Die EO-Entschädigung steht der Arbeitgeberin zu.

Betreuungsurlaub - Pflegezeit für schwer beeinträchtigte Kinder

Mitarbeiter*innen, die ihr wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen müssen, haben Anspruch auf bezahlten Urlaub von maximal 14 Wochen pro Ereignis, sofern der Anspruch auf die Entschädigung gemäss Bundesgesetzt über den Erwerbsersatz (EOG) besteht.

Ist auch der andere Elternteil erwerbstätig, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Die Eltern können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen. Der Urlaub ist innert 18 Monaten zu beziehen, beginnend ab dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

Während des Elternurlaubs wird der Lohn zu 100% weiterbezahlt. Die EO-Entschädigung steht der Arbeitgeberin zu.

Zürich, Januar 2025

Vebego

Great work

Vebego AG
Albisriederstrasse 253
8047 Zürich

T +41 (0)41 43 322 94 94
Info@vebego.ch
www.vebego.ch